

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 21/2672, 21/2966, 21/3109 –

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Bericht der Abgeordneten Mechthilde Wittmann, Georg Schroeter, Kathrin Michel, Dr. Sebastian Schäfer und Dr. Dietmar Bartsch

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Steuerbefreiung in der Kraftfahrzeugsteuer für reine Elektrofahrzeuge, die bis zum 31. Dezember 2025 erstmalig zugelassen bzw. komplett auf Elektroantrieb umgerüstet werden, um fünf Jahre zu verlängern. Durch die Gesetzesänderung soll auch das Halten solcher Fahrzeuge begünstigt werden, die bis zum 31. Dezember 2030 erstmalig zugelassen werden oder komplett auf Elektroantrieb umgerüstet werden. Die zehnjährige Steuerbefreiung soll jedoch bis längstens 31. Dezember 2035 begrenzt werden, um einen Anreiz für die frühzeitige Anschaffung eines reinen Elektrofahrzeuges zu geben und das Kraftfahrzeugsteuer-aufkommen möglichst stabil zu halten.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr-/mindereinnahmen (-) in Mio. Euro)

Gebiets- körperschaft	Volle Jahreswirkung*					Kassenjahr				
	2026	2027	2028	2029	2030	2026	2027	2028	2029	2030
Insgesamt	- 50	- 110	- 185	- 280	- 380	- 45	- 105	- 180	- 270	- 370
Bund	- 50	- 110	- 185	- 280	- 380	- 45	- 105	- 180	- 270	- 370
Länder	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gemeinden	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

* Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch dieses Gesetz entsteht für den Bund (Zollverwaltung) Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 1.692.000 Euro einmalige Sachkosten. Hiervon entfallen 884.000 Euro auf den Versand von ca. 1,7 Mio. Steueränderungsbescheiden und 93.000 Euro auf die Druckkosten sowie 715.000 Euro auf externe Dienstleistungen zur Anpassung des IT-Verfahrens KraftSt.

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
1	Artikel 1, § 3d des Kraftfahrzeugsteuergesetzes-E Verlängerung der Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge um fünf Jahre.	1.700.506 Stück Steueränderungsbescheide einmalig im Jahr 2026 laut Generalzolldirektion. Steueränderungsbescheide für Bestandsfälle vor dem 31. Dezember 2025	Sachkosten: Druck und Versand der Steueränderungsbescheide in Papierform per Brief. Keine elektronische Bekanntgabe der Bescheide möglich. 1.700.506*0,574 Euro = 977.000 Euro	Geringfügig wegen vollautomatisierter Bescheiderteilung.

Weitere Kosten

Es entstehen keine sonstigen Kosten für die Wirtschaft. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion Die Linke für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 3. Dezember 2025

Der Haushaltsausschuss

Lisa Paus

Amtierende Vorsitzende

Mechthilde Wittmann

Berichterstatterin

Georg Schroeter

Berichterstatter

Kathrin Michel

Berichterstatterin

Dr. Sebastian Schäfer

Berichterstatter

Dr. Dietmar Bartsch

Berichterstatter

